



**Schiedsrichterordnung (SchO) DHB mit Zusatzbestimmungen HHV
Stand: 16.11.2025**

Teil A

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Zuständigkeit	3
§ 3	Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung	3
§ 4	Leistungsgrundsatz	4
§ 5	Schiedsrichter*innenpflichten	4
§ 6	Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter*innen	4
§ 7	Schiedsrichterausweise/-lizenzen	5
§ 8	Schiedsrichter*innenansetzung	5

Teil B

§ 9	Schiedsrichter*inneneinsatz im DHB	6
§ 10	Organisation des Schiedsrichterwesens im DHB	6
§ 11	Schiedsrichtersprecher*in	6
§ 12	entfällt	6
§ 13	entfällt	6
§ 14	entfällt	6
§ 15	Tagungen der Verantwortlichen des Schiedsrichterwesens und des Schiedsrichterlehrwesens/ der Schiedsrichterentwicklung der Landesverbände und der Spielbetriebsverantwortlichen der Ligenverbände	6
§ 16	entfällt	7

Teil C

§ 17	Zusätzliche Regelungen für die Regional- und Landesverbände	7
§ 18	Sekretär, Zeitnehmer und Schiedsrichterbeobachter	7
§ 19	Bezirksschiedsrichtervereinigung	8
§ 20	Arbeitskreis Schiedsrichter (Bezirksebene)	8
§ 21	Bezirksschiedsrichterwart	8
§ 22	Arbeitskreis Schiedsrichter (Verbandsebene)	8
§ 23	Verbandsschiedsrichterwart	9
§ 24	Beauftragte für besondere Aufgaben	9
§ 25	Beendigung der Tätigkeit als Schiedsrichter, Sekretär, Zeitnehmer oder Schiedsrichterbeobachter	9
§ 26	Regelfälle der Streichung, Streichung wegen mangelnder Eignung, Austritt aus dem Verein oder der HSG	9

§ 27	Schiedsrichterpflichten/Freistellung von Schiedsrichterpflichten	10
§ 28	Zuständigkeit als Sportinstanz	11
§ 29	Ehrenschiedsrichter	11
§ 30	Werbung auf Schiedsrichterkleidung	11
§ 31	Feststellung der Schiedsrichteranzahl, Wechsel des Vereins oder der Handballspielgemeinschaft (HSG) von Schiedsrichtern	11
§ 32	Schiedsrichtermeldung für Mannschaften im Bereich des DHB, der 3. Liga sowie auf Verbands- und Bezirksebene im HHV	13
§ 33	Sonderregelung bei Neugründung von Handballabteilungen, Bildung und Auflösung von Handballspielgemeinschaften	13
§ 34	Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls	13
§ 35	Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls im zweiten Jahr	13
§ 36	Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls ab dem dritten Jahr	14
§ 37	Abfolge der Anwendung der §§ 34 – 36	15
§ 38	Kontrollpflicht und Strafbefugnis des Präsidiums, Fristen	15
§ 39	Schiedsrichtermeldung der Bezirke an den Verband zur Durchführung des Spielbetriebs oberhalb der Bezirksebene	15
§ 40	Ausbildungskostenersatz beim Vereinswechsel von Schiedsrichtern	16

Teil A

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Durchführung eines regelgerechten Spielverkehrs erfordert geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter*innen (SR) sowie Zeitnehmer*innen und Sekretär*innen (Z/S) in ausreichender Anzahl. Zu diesem Zweck ist jeder Verein verpflichtet, seinem Landesverband die geforderte Anzahl an SR, Z/S zu melden (Schiedsrichter-Soll).
- (2) Schiedsrichter*in i. S. dieser Ordnung und der Spielordnung (SpO) des DHB ist, wer über einen gültigen Schiedsrichterausweis bzw. eine gültige Schiedsrichterlizenz verfügt. Ein gültiger Schiedsrichterausweis bzw. eine gültige Schiedsrichterlizenz ist Voraussetzung für die Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit innerhalb des DHB.
- (3) Voraussetzungen für die Anerkennung und den Einsatz als Schiedsrichter*in, Schiedsrichtercoach oder Delegierte sowie Zeitnehmer*in, Sekretär*in, die in den entsprechenden Ligen neutral eingesetzt werden, sind:
 - a) Mitgliedschaft in einem Verein, der über seinen Landesverband dem DHB angehört und von diesem Verein namentlich gemeldet wurde;
 - b) Erfolgreicher Abschluss der Ausbildung nach den verbindlichen Vorgaben des DHB;
 - c) Charakterliche und körperliche Eignung;
 - d) Für Minderjährige ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Ein/e gem. Abs. 3 gemeldete/r Schiedsrichter*in, Zeitnehmer*in, Sekretär*in, Schiedsrichtercoach oder Delegierter kann innerhalb des DHB nur einmal auf das Schiedsrichter-Soll angerechnet werden.
- (5) Die Förderung von Schiedsrichter*innen aller Geschlechter ist eine Aufgabe aller Mitglieder im DHB.
- (6) Für Z/S, Schiedsrichtercoaches und Delegierte gelten die Bestimmungen für SR analog. Ausnahmen werden an der entsprechenden Stelle dieser Ordnung gesondert ausgewiesen und geregelt.
- (7) Die Zusammenarbeit der für das Schiedsrichterwesen des DHB und der Landesverbände eingesetzten Kommissionen, Gremien, Bereiche und Ausschüsse orientiert sich an den Werten des deutschen Handballs.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Planung und Umsetzung aller im Schiedsrichterwesen anfallenden Aufgaben und aller Disziplinen (zum Beispiel Hallenhandball, Beachhandball) obliegen dem DHB und seinen Mitgliedsverbänden in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.
- (2) Zu diesem Zweck können Richtlinien erlassen und zuständige Sportinstanzen bestimmt werden.
- (3) Für den verbandsübergreifenden Spielverkehr ist von den beteiligten Verbänden zu regeln, welche Schiedsrichterregelung Anwendung findet oder ob eine vertragliche Regelung zu treffen ist.

§ 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung

- (1) Die Richtlinien des DHB für die Durchführung der Ausbildung mit etwaigen Prüfungen sind für alle Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte des DHB, seinen Mitgliedern sowie deren Untergliederungen verbindlich.
- (2) Die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte, die einem Kader des DHB angehören, obliegt ausschließlich dem DHB.
- (3) Die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte, die einem Regionalligakader angehören, obliegt dem jeweiligen Regionalligabereich, der für die Durchführung des Spielbetriebs der

Regionalliga verantwortlich ist.

§ 4 Leistungsgrundsatz

- (1) Die Schiedsrichter*innen werden in Leistungsklassen eingeteilt. In der Regel wird ein/e Schiedsrichter*in zunächst in die unterste Klasse eingestuft.
- (2) Der Auf- und Abstieg in eine höhere oder niedrigere Klasse ist von den Leistungen abhängig. Wesentliche Merkmale für die leistungsgerechte Einstufung sind die Beurteilungen (z. B. durch Schiedsrichtercoaches und/oder Vereine) im Spiel, die Ergebnisse der Regel- und Fitnesstests sowie die charakterliche Eignung. Für die charakterliche Eignung ist die prognostische Einschätzung entscheidend, inwieweit der Beurteilte der von ihm/ihr zufordernden Loyalität, Aufrichtigkeit, Zuverlässigkeit, Fähigkeit zur Zusammenarbeit und Leistungsauffassung gerecht werden wird. Bei nachgewiesener Eignung in ihrer Gesamtheit ist die Einstufung in eine höhere Leistungsklasse zulässig.
- (3) Den Auf- und Abstieg regeln die Schiedsrichtergremien für ihren Zuständigkeitsbereich in eigener Verantwortung. Entscheidungen sind dabei immer von mindestens zwei Personen zu treffen.
- (4) Für den Einsatz in bestimmten Spielklassen können durch die jeweiligen Schiedsrichtergremien Altersgrenzen festgesetzt werden.

§ 5 Schiedsrichter*innenpflichten

- (1) Jedem/Jeder Schiedsrichter*in muss bewusst sein, dass von seinem/ihrem Gesamtverhalten und seiner/ihrer Leistung der Verlauf eines Spiels abhängig ist. Er/Sie trägt wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports zu beeinflussen. Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren Anwendung sowie eine gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung. Seine/Ihre Entscheidungen darf der/die Schiedsrichter*in nur aufgrund seiner/ihrer Feststellungen treffen. Er/Sie darf sich dabei nicht beeinflussen lassen.
- (2) Schiedsrichter*innen haben Spiele, zu denen sie angesetzt sind, zu leiten.
- (3) Ist ein Schiedsrichter begründet verhindert oder hält er sich für befangen ein Spiel zu leiten, entscheidet das zuständige Schiedsrichtergremium über das weitere Vorgehen.
- (4) Die Leitung von Spielen ohne eine entsprechend erfolgte Ansetzung ist unzulässig; Ausnahmen ergeben sich aus § 77 DHB-SpO.
- (5) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, an den geforderten Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen ihrer jeweiligen Leistungsklasse teilzunehmen.

§ 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter*innen

- (1) Schiedsrichter*innen unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen und der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des DHB und seiner Landesverbände. Der DHB und die Landesverbände können jeweils für ihren Bereich bestimmen, dass eine Verwaltungsinstanz bei Ordnungswidrigkeiten nach § 25 Rechtsordnung (RO) des DHB gegenüber den Schiedsrichter*innen Strafbefugnisse hat.
- (2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können gegen Schiedsrichter*innen, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstößen, durch die zuständigen Verwaltungsinstanz Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 getroffen werden.
- (3) Die zuständigen Schiedsrichtergremien legen die Tatbestände und die Sanktionen für Verstöße im Verhalten der Schiedsrichter*innen des jeweiligen Bereichs fest. Dies gilt insbesondere für
 - a) wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung;
 - b) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen;
 - c) Spielleitung ohne Auftrag;
 - d) wiederholtes schuldhaftes Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen;
 - e) Missachtung von Anordnungen der Sportinstanz;

- f) Missbrauch der mit dem Schiedsrichterausweis/ der Schiedsrichterlizenz verbundenen Rechte;
 - g) unsportliches Verhalten gegenüber am Spielbetrieb beteiligten Personen.
- (4) Die Verwaltungsinstanz kann gemäß ihrer Satzung Strafen verhängen, wie z.B.
- a) Verweis;
 - b) befristete Nichtansetzung zu Spielen in einer angemessenen Dauer;
 - c) Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse;
 - d) Streichung von der Schiedsrichterliste.
- (5) Vor Streichung von der Schiedsrichterliste muss dem/der Betroffenen und seinem/ihrem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 7 Schiedsrichterausweise/-lizenzen

- (1) Für die Ausstellung von Schiedsrichterausweisen/ -lizenzen sind ausschließlich der jeweils zuständige Landesverband und der DHB befugt. Schiedsrichterausweise und -lizenzen sind befristet. Der jeweilige Aussteller ist für etwaige Verlängerungen und die Dokumentation der Ausgaben und Verlängerungen zuständig.
- (2) Schiedsrichterausweise und -lizenzen bleiben Eigentum des Ausstellers und sind bei Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit an den Aussteller zurückzugeben. Gleches gilt bei einem Wechsel des Landesverbandes, sofern die Ausstellung des Ausweises oder der Lizenz durch einen Landesverband erfolgte.
- (3) Schiedsrichter*innen, die einem Kader des DHB angehören, erhalten für den Zeitraum der Zugehörigkeit einen DHB-Schiedsrichterausweis/ eine DHB-Schiedsrichterlizenz.
- (4) Der gültige Schiedsrichterausweis oder eine entsprechende Lizenz berechtigt nach Maßgabe des DHB und der Verbände zum freien Eintritt zu den Handballspielen in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- (5) Schiedsrichter*innen mit gültigem Schiedsrichterausweis/gültiger Schiedsrichterlizenz sind grundsätzlich befugt, als Zeitnehmer*in/Sekretär*in tätig zu sein. Die Qualifizierung für bestimmte Spielklassen obliegt den für die Spielklasse zuständigen Schiedsrichtergremien.
- (6) Für Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte können gesonderte Ausweise/Lizenzen ausgestellt werden; für den Bereich des DHB werden diese durch den DHB ausgestellt.

§ 8 Schiedsrichter*innenansetzung

- (1) Für Schiedsrichteransetzungen ist grundsätzlich der für den jeweiligen Spielbetrieb verantwortliche Verband zuständig. Die Ansetzung für Spiele in verbandsübergreifenden Spielklassen ist durch besondere Vereinbarung zwischen den an dem betreffenden Spielbetrieb beteiligten Verbänden einem Schiedsrichtergremium zu übertragen.
- (2) Die Schiedsrichteransetzung bei Freundschaftsspielen und Turnieren obliegt mit Ausnahme der Fälle aus Abs. 4 grundsätzlich dem für den Heimverein bzw. Ausrichter zuständigen Schiedsrichtergremium.
- (3) Sollen Schiedsrichter*innen aus anderen Landesverbänden eingesetzt werden, müssen die jeweils betroffenen Schiedsrichtergremien zustimmen.
- (4) Abweichend von Abs. 2 obliegt die Schiedsrichteransetzung im Erwachsenenbereich des DHB dem Schiedsrichterwesen des DHB, an den auch die Anforderungen für folgende Spiele zu richten sind:
 - a) bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften der Ligaverbände;
 - b) bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften der Ligaverbände und ausländischen Mannschaften;
 - c) bei Freundschaftsspielen von Mannschaften der Ligaverbände gegen andere Mannschaften;
 - d) bei Turnieren, an denen überwiegend Mannschaften der Ligaverbände teilnehmen.

Der DHB kann Ansetzungen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, an Landesverbände delegieren.

Für die Leitung der Spiele im Rahmen dieses Absatzes gelten die Bestimmungen der Finanz- und Gebührenordnung des DHB.

- (5) Für die Schiedsrichteransetzung für Freundschaftsspiele, an denen Mannschaften der 3. Liga beteiligt sind, ist grundsätzlich der Schiedsrichterwart des Landesverbandes verantwortlich, in dessen Bereich die Spiele durchgeführt werden.
- (6) Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Ansetzungen besteht nicht.

Für den vom DHB (Jugendbundesliga, 3. Liga) und den Ligaverbänden geleiteten Spielverkehr sowie das Schiedsrichterwesen in der Zuständigkeit des DHB und der Ligaverbände gelten darüber hinaus die Bestimmungen von

Teil B

§ 9 Schiedsrichter*innen - Einsatz im DHB

- (1) Der DHB ist für die Ansetzungen der Schiedsrichter*innen in seinem Zuständigkeitsbereich (Jugendbundesliga, 3. Liga) sowie für die Ansetzungen der Spiele des DHB Pokals und die Spiele der Ligaverbände (HBL, HBF) zuständig. Er ist berechtigt:
 - a) Ansetzungen aus seinem Zuständigkeitsbereich an die Landesverbände zu delegieren;
 - b) Schiedsrichter*innen der Landesverbände mit der Ansetzung von Spielen seines eigenen Verantwortungsbereichs zu beauftragen;
 - c) Schiedsrichter*innen zu Weiterbildungs- und Überprüfungsmaßnahmen einzuberufen.

Ansetzungen des DHB und Berufungen zu Maßnahmen durch den DHB gehen den Schiedsrichtertätigkeiten auf Landesverbandsebene vor. Geplante Einsätze und Maßnahmen der betreffenden Schiedsrichter*innen sind den zuständigen Landesverbänden zeitgerecht mitzuteilen.

- (2) Die Landesverbände sind verpflichtet, die an sie delegierten Ansetzungen vorzunehmen.

§ 10 Organisation des Schiedsrichterwesens im DHB

- (1) Für die Organisation des Schiedsrichterwesens im DHB ist der Vorstand des DHB und im Rahmen der Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan der Vorstand Sport zuständig, soweit Entscheidungen (z.B. bei Angelegenheiten strategischer Bedeutung) nicht dem Präsidium oder (z.B. §32 i) der DHB-Satzung dem Bundestag beziehungsweise Bundesrat vorbehalten sind.

Die Umsetzung der Aufgaben des Schiedsrichterwesens auf operativer Ebene, ist in die Aufbauorganisation des DHB eingegliedert. Aufgaben fallen insbesondere in den Bereichen Organisation, Lehre und Entwicklung an.

§ 11 Schiedsrichtersprecher*in

- (1) Die Schiedsrichter*innen der DHB-Kader wählen eine/n Sprecher*in für den Zeitraum von zwei Spielsaisons.
- (2) Der/die Sprecher*in vertritt die Interessen der DHB-Kader-Schiedsrichter*innen gegenüber dem DHB-Vorstand und dem Schiedsrichterwesen des DHB.

§ 12 entfällt

§ 13 entfällt

§ 14 entfällt

§ 15 Tagungen der Verantwortlichen des Schiedsrichterwesens und des Schiedsrichterlehrwesens/ der Schiedsrichterentwicklung der Landesverbände und der Spielbetriebsverantwortlichen der Ligenverbände

Die Tagungen dienen der Besprechung der vorgesehenen Regelschwerpunkte und dem regelmäßigen

Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem DHB und finden jeweils mindestens einmal jährlich statt. Der DHB lädt zu den genannten Tagungen ein.

§ 16 entfällt

Die Landesverbände regeln zusätzliche Bestimmungen für den von ihnen geleiteten Spielverkehr in

Teil C

§ 17 Zusätzliche Regelungen für die Landesverbände

- (1) Die Regional- und Landesverbände können für den Bereich des von ihnen geleiteten Spielverkehrs neben den ergänzenden Zusatzbestimmungen in Teil A auch zusätzliche Regelungen treffen, die aber nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen von Teil A stehen dürfen.
- (2) Zusätzliche Regelungen können getroffen werden;
 - a) zur leistungsgerechten Beurteilung im Landesverband;
 - b) zur Freistellung von Schiedsrichterpflichten;
 - c) für die Anerkennung und den Einsatz als neutrale/r Schiedsrichter*in, Schiedsrichtercoach, Delegierter sowie Zeitnehmer*in oder Sekretär*in, sofern die Person das 14. Lebensjahr vollendet hat, aber noch immer minderjährig ist;
 - d) für die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen mit etwaigen Prüfungen für Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte in den Zuständigkeitsbereichen der Landesverbände, sofern keine anderslautende vertragliche Regelung getroffen worden ist;
 - e) für begründetes nicht Antreten zur Leitung eines Spieles zur Bestimmung von Sportinstanzen zur Planung und Umsetzung der im Schiedsrichterwesen anfallenden Aufgaben;
 - f) für die Ansetzung der Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte bei Freundschaftsspielen und Turnieren.
- (3) Die Landesverbände legen Regelungen für Verstöße bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls und für das Verfahren der Ahndung fest. Mögliche Sanktionen sind Geldstrafen, Punktabzüge und die Nichtzulassung von Mannschaften.
- (4) Empfohlen wird:
 - a) In den beiden ersten Jahren der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls sollten ausschließlich Geldstrafen ausgesprochen werden;
 - b) In den beiden folgenden Jahren der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls sollten Punktabzüge neben einer Geldstrafe ausgesprochen werden;
 - c) Die Nichtzulassung von Mannschaften sollte frühestens nach dem fünften Jahr der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls neben einer Geldstrafe ausgesprochen werden;
 - d) Die Einnahmen aus den oben genannten Sanktionierungen sollten unter anderem zweckgebunden für die Entwicklung des Schiedsrichterwesens im Landesverband eingesetzt werden;
 - e) Neu gegründeten Handballabteilungen sollte bei Aufnahme des Spielbetriebs in der untersten Spielklasse eine angemessene Zeit von bis zu drei Jahren eingeräumt werden, ehe eine Bestrafung erfolgt.

§ 18 Sekretär, Zeitnehmer und Schiedsrichterbeobachter

- (1) Als Sekretär bzw. Zeitnehmer wird anerkannt, wer entweder Schiedsrichter i. S. des § 1 ist oder über eine gültige Sekretär-/Zeitnehmerlizenz verfügt. Die Lizenz wird grundsätzlich für zwei Jahre erteilt.
Das Mindestalter beträgt grundsätzlich 18 Jahre, kann aber vom Arbeitskreis (AK) Spieltechnik oder vom jeweiligen Bezirksspielausschuss vor dem Meldetermin für die folgende Hallenrunde für die Tätigkeit im

eigenen Bereich in den besonderen Durchführungsbestimmungen geregelt werden.

- (2) Sekretäre und Zeitnehmer, die im Bereich der Oberligen, Regionalligen, 3. Ligen oder Bundesligen eingesetzt werden sollen, bedürfen der Bestätigung durch den AK Schiedsrichter (Verband).
Sie sind verpflichtet, die angebotenen Lehrveranstaltungen des Verbandes zu besuchen.
- (3) Schiedsrichterbeobachter werden durch die Arbeitskreise Schiedsrichter der jeweiligen Ebene benannt. Sie sind verpflichtet, die angebotenen Lehrveranstaltungen der jeweiligen Ebene zu besuchen.
- (4) Die Arbeitskreise Schiedsrichter (Bezirk bzw. Verband) können für Sekretäre, Zeitnehmer und Schiedsrichterbeobachter ihres Bereichs, die im Rahmen von § 35 SchO auf das SR-Soll angerechnet werden, die Teilnahme an Schiedsrichterpflchtveranstaltungen anordnen.

§ 19 Bezirksschiedsrichtervereinigung

- (1) In jedem Bezirk besteht nur eine Bezirksschiedsrichtervereinigung, der die Schiedsrichter, neutralen Zeitnehmer/Sekretäre und die neutralen Schiedsrichterbeobachter aller Vereine und Handballspielgemeinschaften (HSG) des Bezirkes angehören.
- (2) Die Bezirksschiedsrichtervereinigung ist die Interessenvertretung der Schiedsrichter, neutralen Zeitnehmer/Sekretäre und der neutralen Schiedsrichterbeobachter.
- (3) Die Bezirksschiedsrichtervereinigung wird vom Bezirksschiedsrichterwart geleitet. Er ist für die Einhaltung der Schiedsrichterordnung verantwortlich.

§ 20 Arbeitskreis Schiedsrichter (Bezirksebene)

Der Arbeitskreis Schiedsrichter bearbeitet die Schiedsrichterangelegenheiten auf Bezirksebene, insbesondere die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und der Sekretäre/Zeitnehmer, die Meldung der geforderten Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und der Sekretäre/Zeitnehmer an den Verband, die Feststellung der Eignung von Schiedsrichteranwärtern und wirkt bei der Streichung von Schiedsrichtern mit.

Die AK Schiedsrichter Bezirk können das Mindestalter für Schiedsrichter im Jugendspielbetrieb der Bezirke im Rahmen der Spielordnung und von Projekten festlegen.

§ 21 Bezirksschiedsrichterwart

Dem Bezirksschiedsrichterwart obliegt die Ansetzung der Schiedsrichter, Sekretäre- und Zeitnehmer für alle Meisterschafts-, Pokal-, Auswahl- und Freundschaftsspiele im Bezirksgebiet, mit Ausnahme solcher Spiele, für die eine übergeordnete Instanz (Arbeitskreis Spieltechnik HHV) im Einzelfall oder generell gem. § 8 eine abweichende Regelung getroffen hat.

§ 22 Arbeitskreis Schiedsrichter (Verbandsebene)

- (1) Der Arbeitskreis Schiedsrichter bearbeitet die Schiedsrichterangelegenheiten im Verbandsgebiet, insbesondere die Meldung der geforderten Schiedsrichter, Sekretäre/Zeitnehmer und Schiedsrichterbeobachter an die übergeordneten Verbände. Er beschließt die Grundsätze für das Schiedsrichterwesen in Hessen.
- (2) Er ist gemeinsam mit der Arbeitsgruppe Schiedsrichterlehrwesen zuständig für die Durchführung von Lehrabenden und Lehrgängen für Schiedsrichter, Sekretäre/Zeitnehmer sowie für Schiedsrichterbeobachter der Regional- und Oberligakader.
- (3) Der Arbeitskreis Schiedsrichter erlässt die Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift, die Anweisung für Sekretäre/Zeitnehmer, Einsatzbedingungen für Schiedsrichter und die Richtlinien für die Schiedsrichterbeobachtung.

Er kann im Benehmen mit dem AK Spieltechnik/Jugend auf die Bezirke delegieren:

- a) Die Ansetzung von Schiedsrichtern bei Spielen der Frauen Oberliga;
- b) Die Ansetzung von Schiedsrichtern der Jugend auf Verbandsebene (Regionalligen, Oberligen, Spiele um die Hessenmeisterschaft und Qualifikationsspiele);

- c) Die Ansetzung von Sekretären/Zeitnehmern bei Spielen der Ober- und Regionalligen.
- (4) Der Arbeitsgruppe Schiedsrichterlehrwesen obliegt
- die Aufstellung des Etatentwurfs für Schiedsrichterlehrgangsmaßnahmen;
 - Schiedsrichterbeobachtungsmaßnahmen;
 - Fördermaßnahmen Jungschiedsrichterprojekt;
 - Vorbereitung und Durchführung der Lehrgangsmaßnahmen für Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Sekretäre/Zeitnehmer der HHV-Kader;
 - Abstimmung und Durchführung von Schiedsrichterbeobachtungsmaßnahmen;
 - Vorbereitung der Ranglisten für Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Sekretäre und Zeitnehmer der HHV-Kader.

§ 23 Verbandsschiedsrichterwart

Dem Verbandsschiedsrichterwart obliegt die Ansetzung der Schiedsrichter, Sekretäre/Zeitnehmer sowie gegebenenfalls auch der Schiedsrichterbeobachter zu den Meisterschaftsspielen der Regional- und Oberligen, den Pokalmeisterschaftsspielen auf Verbandsebene, den Spielen mit Auswahlmannschaften des Verbandes und Freundschaftsspielen im Rahmen von § 8.

§ 24 Beauftragte für besondere Aufgaben

- (1) Die Arbeitskreise Schiedsrichter können den zuständigen Verwaltungsgremien die Berufung von Beauftragten für besondere Aufgaben vorschlagen. Der Vorschlag muss eine abschließende Aufgabenbeschreibung enthalten.
- (2) Berufene Beauftragte für besondere Aufgaben unterstützen ihren Arbeitskreis Schiedsrichter im jeweiligen Aufgabengebiet.

§ 25 Beendigung der Tätigkeit als Schiedsrichter, Sekretär, Zeitnehmer oder Schiedsrichter-beobachter

- (1) Die Tätigkeit des Schiedsrichters, Sekretärs, Zeitnehmers oder Schiedsrichterbeobachters endet durch Rücktritt, Streichung, Ableben oder beim Austritt aus dem Verein oder der HSG.
- (2) Der Rücktritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Bezirksschiedsrichterwart erfolgen. Dieser teilt dem Verein oder der HSG den Rücktritt schriftlich mit.
- (3) Die Vereine oder die HSG sind verpflichtet, den Austritt eines Schiedsrichters, Sekretärs, Zeitnehmers oder Schiedsrichterbeobachters aus dem Verein oder der Handballspielgemeinschaft (HSG) dem Bezirksschiedsrichterwart unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Innerhalb eines Jahres nach dem Rücktritt oder Austritt aus dem Verein oder der HSG kann der Schiedsrichter ohne erneute Prüfung wieder als Schiedsrichter zugelassen werden, sofern er vorher mindestens zwei Jahre ununterbrochen Spiele geleitet hat. Über eine eventuell notwendige Schulung entscheidet der zuständige AK Schiedsrichter.
- (5) Für Sekretäre/Zeitnehmer und Schiedsrichterbeobachter ist eine erneute Zulassung analog der Bestimmung der Ziffer 4 nicht vorgesehen.
- (6) Alle Sekretäre/Zeitnehmer, die gemäß § 35 SchO angerechnet werden, erhalten freien Eintritt zu allen Spielen in der Verantwortung des HHV.

Schiedsrichterlizenz:

Nach erfolgreicher theoretischer Abschlussprüfung erhalten die SR-Anwärter eine Lizenz, die bis maximal 31.05. des Folgejahrs begrenzt ist. Nach bestandener praktischer Abschlussprüfung wird diese Lizenz bis zum 31.10. des gleichen Jahres verlängert.

§ 26 Regelfälle der Streichung, Streichung wegen mangelnder Eignung, Austritt aus dem Verein oder der HSG

- (1) Ein Schiedsrichter ist zu streichen, wenn er innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten

- a) wegen Nichtausführung von Spielaufträgen dreimal rechtskräftig bestraft worden ist;
- b) fünfmal einen Spielauftrag ohne stichhaltigen Grund abgesagt hat und deswegen nach der 3. Absage ein Verweis gem. § 6 Ziffer 4 ausgesprochen wurde;

Ein SR, der nach (1) a) und b) gestrichen wurde, kann frühestens nach zwei Jahren erneut als SR-Anwärter gemeldet werden

- (2) Zuständig für die Streichung nach Ziffer 1 mit Bescheid der Sportinstanz ist der zuständige AK Schiedsrichter auf Bezirksebene. Die Streichung ist in Anwendung von § 104 Satzung zu veröffentlichen.
- (3) Ein Schiedsrichter kann gestrichen werden ohne dass ein Regelfall nach Ziffer 1 vorliegt, wenn er sich für sein Amt als ungeeignet erwiesen hat.
- (4) Die Streichung nach Ziffer 3 erfolgt auf Antrag des AK Schiedsrichter (Bezirk) durch den AK Schiedsrichter (Verband) im schriftlichen Verfahren. Vor der Antragstellung ist durch den antragstellenden Bezirk dem Betroffenen und dem Verein bzw. der Handballspielgemeinschaft (HSG) des betroffenen Schiedsrichters rechtliches Gehör zu geben. Die Stellungnahme des Vereines bzw. der HSG oder ein Hinweis auf einen diesbezüglichen Verzicht und das Anschreiben an den Verein, sind dem Antrag beizufügen.
- (5) Die Streichung gemäß Ziffer 3 ist in den amtlichen Mitteilungen des Verbandes mit einer Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen.
- (6) Ein Schiedsrichter ist ferner zu streichen, wenn sein bisheriger Verein bzw. seine Handballspielgemeinschaft (HSG) mitteilt, dass er nicht mehr Mitglied im Verein oder der Handballspielgemeinschaft ist und der Schiedsrichter trotz Aufforderung durch den Bezirksschiedsrichterwart nicht innerhalb einer Frist von einem Monat eine neue Mitgliedschaft in einem Verein oder einer Handballspielgemeinschaft (HSG) nachweist.
- (7) Die Bestimmungen der Ziffern 1 – 6 finden auch auf Sekretäre/Zeitnehmer und auf Schiedsrichterbeobachter gem. § 4 Ziffer 5 Anwendung.

§ 27 Schiedsrichterpflichten/Freistellung von Schiedsrichterpflichten

- (1) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, jährlich bis zum 30.09. ihre Schiedsrichterlizenz zu verlängern. Dies geschieht durch den erfolgreichen Besuch eines Saisonvorbereitungslehrgangs bis zu diesem Termin.
Schiedsrichter, die ihre Lizenz erst nach dem 30.09. e. J. verlängern, können zwar ab dann Spiele leiten, werden aber nicht auf das SR-Ist ihres Vereins für die nächste Saison angerechnet.
Schiedsrichterneulinge erhalten nach Abschluss der theoretischen Prüfung eine Lizenz bis zum 31.05. Nach bestandener praktischer Abschlussprüfung wird die Lizenz dann bis zum 30.09. verlängert.
- (2) Schiedsrichterzusammenkünfte und Lehrveranstaltungen sollen viermal jährlich stattfinden. Eine Zusammenkunft aller Schiedsrichter eines Bezirks sollte mindestens einmal jährlich stattfinden.
Folgende Lehrveranstaltungen sind zu besuchen:
 - a) Saisonvorbereitungslehrgang
 - b) während der Saison mindestens einen der angebotenen Lehrabschnitte (Lehrveranstaltungen).
 Eine Nichtteilnahme ohne entsprechende Freistellung gem. § 27 SchO wird gem. § 28 Ziffer 2 SchO bestraft.
- (3) Schiedsrichter können vom Besuch der Lehrveranstaltungen (§ 5) auf schriftlichen Antrag für die Dauer von bis zu einem Jahr freigestellt werden.
- (4) Schiedsrichter können auf schriftlichen Antrag von der Übernahme von Spielaufträgen vom AK Schiedsrichter (Bezirk) für die Dauer von bis zu sechs Monaten freigestellt werden, wenn vor der Antragstellung eine ununterbrochene Schiedsrichtertätigkeit von mehr als zwei Jahren nachgewiesen werden kann. Darüber hinausgehende Freistellungen bedürfen der Zustimmung des Verbandsschiedsrichterwerts.
- (5) Über die Anträge nach Ziffer 1 und 2 entscheidet der zuständige Arbeitskreis Schiedsrichter (Bezirk). Der Verein bzw. die Handballspielgemeinschaft (HSG) des antragstellenden Schiedsrichters ist über die

Entscheidung zu informieren.

§ 28 Zuständigkeit als Sportinstanz

- (1) Die Schiedsrichterwarte sind für das Verhalten der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und der Sekretäre/Zeitnehmer ihrer Ebene Sportinstanz und können die in § 6 Ziffer 4 festgelegten Ordnungsmaßnahmen verhängen.
- (2) Unbeschadet der Zuständigkeit aus § 25 RO kann der Schiedsrichterwart mit Bescheid der Sportinstanz ahnden:
 - a) Nichtausführung von Spielaufträgen mit € 5,– bis € 100,–
 - b) Leitung eines Spiels ohne Auftrag mit € 10,– bis € 50,–
 - c) Nichtteilnahme an Lehrgängen/Lehrabenden mit € 25,– bis € 100,–
 - d) Verstoß gegen Anordnungen der Sportinstanz mit € 25,– bis € 250,–
 - e) Missbrauch der Schiedsrichterlizenz mit € 25,– bis € 250,–
 - f) fehlende Anforderung von Schiedsrichtern zu Freundschaftsspielen auf Bezirksebene € 25,–
 - g) fehlende Anforderung von Schiedsrichtern zu Freundschaftsspielen auf Verbandsebene € 50,–
 - h) fehlende Bestätigung von Spielaufträgen € 5,– bis € 30,–
 - i) fehlende Rücksendungen von Beobachtungsbogen € 25,–
- (3) Verweise, befristete Nichtansetzung zu Spielen und Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse bedürfen der Beschlussfassung durch den jeweiligen Arbeitskreis oder das Präsidium bzw. den betr. Bezirksspielausschuss.

§ 29 Ehrenschiedsrichter

- (1) Auf Antrag des Arbeitskreises Schiedsrichter (Bezirk) kann der Arbeitskreis Schiedsrichter (Verband) Schiedsrichter, die sich um das Schiedsrichterwesen verdient gemacht haben und aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht mehr aktiv zur Verfügung stehen können, zu Ehrenschiedsrichtern ernennen. Diese Ernennung wird jeweils zum 01.07. e. J. wirksam, sofern diese Schiedsrichter zwischen dem 01.01. und 01.06. e. J. noch aktiv tätig sind.
- (2) Ehrenschiedsrichter erhalten eine Bescheinigung über ihren Status als Ehrenschiedsrichter, sind aber keine Schiedsrichter im Sinne von § 1 SchO und werden auch nicht im Rahmen der §§ 32 bis 34 SchO angerechnet.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenschiedsrichter kann auf Antrag des Bezirksvorsitzenden beim AK Schiedsrichter (Verband) widerrufen werden.

§ 30 Werbung auf Schiedsrichterkleidung

Werbung auf Schiedsrichterkleidung bedarf der Genehmigung des Präsidiums. Der Antrag ist über den Verbandsschiedsrichterwart zu stellen.

§ 31 Feststellung der Schiedsrichteranzahl, Wechsel des Vereins oder der Handballspielgemeinschaft (HSG) von Schiedsrichtern

Der Schiedsrichterbestand eines Vereins bzw. einer Handballspielgemeinschaft (HSG) wird am 01.06. und 01.10. e. J. auf Basis der aktuellen Daten der HHV-Schiedsrichterdatei festgestellt.

- (1) Angerechnet für einen Verein/eine Handballspielgemeinschaft (HSG) für die auf den Stichtag 01.06. folgende Saison werden Schiedsrichter, die am 01.10. des Vorjahres dem Verein angehört haben und am 01.06. des aktuellen Jahres lt. HHV-SR-Datei noch aktive Schiedsrichter im HHV sind, sowie bis zum 30.9. eine Schiedsrichterlizenz gem. § 27 SchO erworben haben.
- (2) Angerechnet für einen Verein bzw. eine Handballspielgemeinschaft (HSG) werden auch Schiedsrichter, die nach dem 01.10. des Vorjahres bis zum 31.05. – ohne am 01.10. des Vorjahres einem Verein bzw. der Handballspielgemeinschaft (HSG) des HHV angehört haben –

- a) für den Verein bzw. die Handballspielgemeinschaft (HSG) erfolgreich an einem Schiedsrichterneulingslehrgang teilgenommen haben oder
 - b) von einem anderen Landesverband vor dem 28.02. des Jahres zum Verein bzw. zur Handballspielgemeinschaft (HSG) gewechselt sind oder
 - c) die gem. § 25 Ziffer 4 vor dem 28.02. des Jahres reaktiviert worden sind und über eine gültige Schiedsrichterlizenz für die laufende Runde verfügen.
- (3) Ein Schiedsrichter kann jederzeit den Verein bzw. die Handballspielgemeinschaft (HSG) wechseln, die Anrechnung erfolgt aber immer gem. § 31 Ziffer 1.
- (4) Bei der Beantragung einer MSG/FSG/ESG hat der beantragende Verein zusammen mit dem Genehmigungsantrag eine zahlenmäßige Aufstellung vorzulegen aus der hervorgeht, wie viele Schiedsrichter die an der MSG/FSG/ESG beteiligten Vereine jeweils in die MSG/FSG/ESG einbringen. Dabei ist zu beachten, dass die an der MSG/FSG/ESG beteiligten Vereine zunächst das geforderte SR-Soll für ihre Stammvereine erfüllen müssen. Sollte dies bereits nicht möglich sein, gehen die Bestrafungen gem. §§ 31 – 37 SchO auf die MSG/FSG/ESG über, an der der Stammverein beteiligt ist. Es können nur ausgebildete Schiedsrichter mit gültiger Schiedsrichterlizenz in eine MSG/FSG/ESG verschoben werden.
- (5) Bei Auflösung einer Handballabteilung können Schiedsrichter für einen anderen Verein bzw. Handballspielgemeinschaft (HSG) bereits zum 01.10. e. J. angerechnet werden, wenn
- a) sie für die sich auflösende Handballabteilung als Schiedsrichter anzurechnen wären und
 - b) sich die Handballabteilung bis zum 30.06. des Jahres aufgelöst hat.
- (6) Ebenfalls auf den Schiedsrichterbestand angerechnet werden unter den gleichen zeitlichen Bedingungen wie in Punkt (1):
- a) Sekretäre/Zeitnehmer, sofern Sie dem HHV- oder DHB-Kader angehören
 - b) Mitglieder des Präsidiums gem. § 18 Satzung, der Verbandsjungenwart, der Verbandsmädchenwart, der Verbandsschiedsrichterwart, die Vorsitzenden der Verbandsgerichte, vom Verbandshandballtag gewählten Beisitzer des Verbandssportgerichtes, die vom Präsidium gem. § 35 Satzung berufenen Klassenleiter, die mindestens drei Klassen leiten und Beauftragte;
 - c) Mitglieder der Bezirksspielausschüsse, die gem. § 60 Satzung beim Bezirkshandballtag gewählt worden sind, der Bezirkjungenwart, der Bezirksmädchenwart, der Vorsitzende des Bezirkssportgerichts Erwachsene und der Vorsitzende des Bezirkssportgerichts Jugend;
 - d) bis zu zehn Mitarbeiter in Bezirken mit bis zu 250 Mannschaften (ohne F-Jugend und Minimannschaften). Bei jeweils weiteren 50 Mannschaften werden jeweils zwei Mitarbeiter zusätzlich bis zu einer Maximalanzahl von 20 Mitarbeitern anerkannt, die aufgrund von § 51 Satzung durch den Bezirksspielausschuss berufen werden und zum Zeitpunkt der Feststellung der Schiedsrichteranzahl (§ 31 SchO) mehr als 12 Monate eine Funktion auf Bezirksebene ausgeübt haben. Dies können z. B folgende Mitarbeiter sein:
 - Klassenleiter mit mindestens drei Spielklassen;
 - Mitarbeiter im AK Schiedsrichter;
 - Trainer, die eine oder mehrere Auswahlmannschaften nicht auf Honorarbasis betreuen;
 - Beauftragte Homepage;
 - nuLiga - Administratoren;
 - Vertreter im AK Ehrungen;
 - Beauftragte Schulsport;
 - Beauftragte Mini-Handball.
 - e) Mitarbeiter, die eine ehrenamtliche Funktion auf einer übergeordneten Ebene (Landesverband, DHB, EHF oder IHF) ausgeübt haben.

- (7) Für die Anerkennung der in Ziffer (6) genannten Personen gelten folgende Bedingungen:
- Die Personen müssen auf der entsprechenden Liste (Mitarbeiterliste per 30.10. des Vorjahres und 01.06. e. J. aufgeführt sein.
 - Die Liste muss durch das für das SR-Wesen verantwortliche Präsidiumsmitglied den Bezirken zur Prüfung bis 10.06. bzw. 10.10. e. J. übermittelt sein. Änderungen sind dann bis zum 25.06. bzw. 20.10. e. J. zu übermitteln.
 - Sofern in Ziffer (6) aufgeführte Personen mehrere Funktionen innehaben oder zugleich auch geprüfte Schiedsrichter sind, gilt grundsätzlich, dass die Anrechnung als Schiedsrichter vorgeht. Bei sonstigen Funktionen ist vom Bezirk bis 05.09. e. J. mitzuteilen, welche Personen aus der Auflistung in Ziffer (6) auf den Schiedsrichterbestand anzurechnen sind.
 - Eine mehrfache Anrechnung ist nicht zulässig.
 - Die Anrechnung eines Mitarbeiters kann nur für den Bezirk erfolgen, dem sein Verein angehört.

§ 32 Schiedsrichtermeldung für Mannschaften im Bereich des DHB, der 3. Liga sowie auf Verbands- und Bezirksebene im HHV

- Entsprechend der Meldung zur Hallenrunde sind für jede aktive Mannschaft, für die neutrale Sekretäre/Zeitnehmer angesetzt werden, drei Schiedsrichter zu stellen, die zum Zeitpunkt der Feststellung (01.06.) das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. Für alle anderen aktive Mannschaften bis einschließlich Bezirksklasse sind zwei Schiedsrichter zu melden, die zum Zeitpunkt der Feststellung (01.06.) das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.

Für aktive Mannschaften unterhalb der Bezirksklasse, sowie für Reserve- und AH-Mannschaften, ist ein Schiedsrichter zu melden, der zum Zeitpunkt der Feststellung (01.06.) das 18. Lebensjahr vollendet haben muss.

- Zusätzlich muss jeder Verein und jede HSG, die am Spielbetrieb teilnimmt, den Jugendsockel von zwei Schiedsrichtern, die zum Zeitpunkt der Feststellung das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen, stellen.
- Ist ein Verein bzw. eine HSG ausschließlich nur einer am Spielbetrieb beteiligten aktiven Mannschaft angeschlossen, so muss er/sie nur den geforderten Jugendsockel stellen.
- Meldet ein Verein bzw. eine HSG ausschließlich Jugendmannschaften auf Bezirksebene unterhalb der C-Jugend, besteht keine Verpflichtung zur Meldung eines Schiedsrichters für den Jugendsockel.

§ 33 Sonderregelung bei Neugründung von Handballabteilungen, Bildung und Auflösung von Handballspielgemeinschaften

- In den beiden ersten Spieljahren nach der Neugründung von Handballabteilungen sind diese von der Erfüllung des Schiedsrichtersolls entbunden.
- Bei Bildung einer Handballspielgemeinschaft übernimmt diese die Folgen einer möglichen Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls durch die bisherigen Vereine bzw. Handballspielgemeinschaften (HSG).
- Bei Auflösung einer Handballspielgemeinschaft werden die Folgen einer möglichen Nichterfüllung des Schiedsrichtersoll durch die jeweiligen Vereine bzw. Handballspielgemeinschaft (HSG) übernommen.

§ 34 Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls

Wird das Schiedsrichtersoll (§§ 32 bis 33 SchO) von einem eigenständig am Spielbetrieb teilnehmenden Verein, einer HSG oder einer MSG/FSG/ESG nicht erfüllt, so muss der Bezirksvorsitzende eine Geldstrafe in Höhe von 200,00 € je fehlendem Schiedsrichter gegenüber dem eigenständig am Spielbetrieb teilnehmenden Verein, einer HSG oder einer MSG/FSG/ESG aussprechen. Bestraft werden bei einer MSG, FSG oder ESG die an der MSG/FSG/ESG beteiligten Vereine anteilig.

§ 35 Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls im zweiten Jahr

- Wird das Schiedsrichtersoll (§§ 32 bis 33 SchO) von einem Verein bzw. einer Handballspielgemeinschaft (HSG) oder einer MSG/FSG/ESG nach einer Bestrafung gemäß § 34 auch in den folgenden Hallenrunden

nicht erfüllt, so wird

- a) für jeden im Wiederholungsfall fehlenden Schiedsrichter eine Geldstrafe in Höhe von 400,- € ausgesprochen. Bestraft werden bei einer MSG, FSG oder ESG die an der MSG/FSG/ESG beteiligten Vereine anteilig. Daneben ist für jeden im Wiederholungsfall fehlenden Schiedsrichter bei der obersten im Bereich des HHV spielenden aktiven Mannschaft eines eigenständig am Spielbetrieb teilnehmenden Vereins oder einer HSG, MSG, FSG, oder ESG, ein Punkt abzuziehen;
- b) für jeden erstmals beim Schiedsrichtersoll fehlenden Schiedsrichter bei einem eigenständig am Spielbetrieb teilnehmenden Verein, einer HSG, MSG, FSG oder ESG eine Geldstrafe in Höhe von 200,00 € ausgesprochen. Bestraft werden bei einer MSG/FSG/ESG die an der MSG/FSG/ESG beteiligten Vereine anteilig.
- c) Der Wechsel der Verantwortlichkeit für eine MSG/FSG/ESG unterbricht nicht die Progression der Bestrafung.

Bei einer Auflösung der MSG/FSG/ESG haben sich die beteiligten Vereine auf die Übernahme der verhängten Punktabzüge zu einigen und diese Einigung dem Verband mitzuteilen.

- (2) Spielen Männer- und Frauenmannschaft auf der gleichen Ebene, kann der Verein bzw. die Handballspielgemeinschaft (HSG) vor Beginn der Hallenrunde entscheiden, wie der Punktabzug vorgenommen werden soll:
 - a) bei der Männermannschaft;
 - b) bei der Frauenmannschaft;
 - c) auf Männer- und Frauenmannschaft aufgeteilt (nur bei mehr als einem Punkt Abzug zulässig).
 Erfolgt bis zum 01.09. e. J. keine Mitteilung entscheidet der Bezirksspielausschuss über die Aufteilung gem. a–c)
- (3) Der Punktabzug bzw. die Festlegung der Geldstrafe ist durch den Bezirksvorsitzenden oder seinen Vertreter mit Bescheid der Sportinstanz nach den Vorgaben des § 38 SchO vorzunehmen und den betroffenen Spielleitenden Stellen mitzuteilen. Die Veröffentlichung ist durch den Bezirksvorsitzenden oder seinen Vertreter nach Eintreten der Rechtskraft gem. § 104 Satzung zu veranlassen.
- (4) Pro Verein bzw. Handballspielgemeinschaft (HSG) dürfen nicht mehr als acht Punkte abgezogen werden.

§ 36 Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls ab dem dritten Jahr

- (1) Wird das Schiedsrichtersoll (§§ 32 und 33 SchO) von einem eigenständigen Verein, einer HSG, MSG, FSG oder ESG nach einer Bestrafung gem. § 35 Ziff. 1 a oder gem. § 36 Ziff. 1 oder 3 auch in der unmittelbar darauf folgenden Hallenrunde nicht erfüllt, so muss je wiederholt fehlendem Schiedsrichter eine Geldstrafe in Höhe von 800,00 € ausgesprochen werden. Bestraft werden bei einer MSG, FSG oder ESG die an der MSG/FSG/ESG beteiligten Vereine anteilig.
Daneben ist für jeden im Wiederholungsfall fehlenden Schiedsrichter bei der obersten im Bereich des HHV spielenden Mannschaft eines eigenständig am Spielbetrieb teilnehmenden Vereins oder einer HSG, MSG, FSG oder ESG ein Punkt abzuziehen.
- (2) Wird das Schiedsrichtersoll (§§ 32 und 33 SchO) von einem Verein, einer Handballspielgemeinschaft (HSG) oder einer MSG/FSG/ESG nach einer Bestrafung gem. § 35 Ziffer 1 b) auch in der unmittelbar darauf folgenden Hallenrunde nicht erfüllt, so wird der Verein bzw. die Handballspielgemeinschaft (HSG) für jeden ersten Wiederholungsfall gem. § 35 Ziffer 1 a) bestraft. § 35 Ziffern 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) Für jeden erstmals beim Schiedsrichtersoll fehlenden Schiedsrichter bei einem eigenständig am Spielbetrieb teilnehmenden Verein, einer HSG oder einer MSG/FSG/ESG eine Geldstrafe in Höhe von 200,00 € ausgesprochen. Bestraft werden bei einer MSG/FSG/ESG die an der MSG/FSG/ESG beteiligten Vereine anteilig.
- (4) Der Wechsel der Verantwortlichkeit für eine MSG/FSG/ESG unterbricht nicht die Progression der Bestrafung. Bei einer Auflösung der MSG/FSG/ESG haben sich die beteiligten Vereine auf die Übernahme der verhängten Punktabzüge zu einigen und diese Einigung dem Verband mitzuteilen.

- (5) Spielen Männer- und Frauenmannschaft auf der gleichen Ebene, kann der Verein bzw. die Handballspielgemeinschaft (HSG) vor Beginn der Hallenrunde entscheiden, wie der Punktabzug vorgenommen werden soll:
- bei der Männermannschaft;
 - bei der Frauenmannschaft;
 - auf Männer- und Frauenmannschaft aufgeteilt (nur bei mehr als einem Punkt Abzug zulässig)
 - erfolgt bis zum 01.09. e. J. keine Mitteilung entscheidet der Bezirksspielausschuss über die Aufteilung gem. a)–c)
- (6) Der Punktabzug bzw. die Festlegung der Geldstrafe ist durch den Bezirksvorsitzenden oder seinen Vertreter mit Bescheid der Sportinstanz nach den Vorgaben des § 38 SchO vorzunehmen und den betroffenen Spielleitenden Stellen mitzuteilen. Die Veröffentlichung ist durch den Bezirksvorsitzenden oder seinen Vertreter nach Eintreten der Rechtskraft gem. § 104 Satzung zu veranlassen.
- (7) Pro Verein bzw. Handballspielgemeinschaft (HSG) dürfen nicht mehr als acht Punkte abgezogen werden.

§ 37 Abfolge der Anwendung der §§ 34 – 36

- Für Mannschaften, die bis zum 15.09. e. J. zurückgezogen werden, entfällt die Pflicht aus den §§ 31 und 32, Schiedsrichter an den Verband zu melden. Die Folgen aus Spiel- und Rechtsordnung bleiben unberührt.
- Reduziert sich die Anzahl der fehlenden Schiedsrichter, ohne jedoch das Schiedsrichtersoll zu erfüllen, wo wird die Abfolge bei der härtesten Bestrafung um die entsprechende Anzahl unterbrochen.
- Wurde das Schiedsrichtersoll in einer Hallenrunde ohne Bestrafung erfüllt, beginnt die Abfolge im Falle einer Nickerfüllung in der darauf folgenden Hallenrunde erneut gem. § 34.

§ 38 Kontrollpflicht und Strafbefugnis des Präsidiums, Fristen

- Bescheide, die aufgrund der § 34-37 SchO erlassen worden sind, sind wie folgt zu erstellen:
 - Kontrolle und Abgleich der SR-Soll-Ist-Datei zwischen Bezirk und Verband final zwischen 01.08. und 30.09. e. J.
 - Ausstellung der BdS durch die HHV-Geschäftsstelle zwischen dem 01.10. bis 15.11. e. J.
- Werden nach dem 15.11. neue Sachverhalte bekannt, die Auswirkungen auf die Schiedsrichtersollberechnung haben, können diese bis zum 30.06. des Folgejahrs durch das Präsidium behandelt werden.
- Erforderlich werdende Fälle von Punktabzug sind durch das Präsidium an die betroffenen Bezirke und die Klassenleiter des Verbandes mitzuteilen und nach Eintreten der Rechtskraft gem. § 104 Satzung zu veröffentlichen.
- Die Einnahmen aus Bescheiden gem. Ziffer 1(e) fallen der Verbandskasse zu.

§ 39 Schiedsrichtermeldung der Bezirke an den Verband zur Durchführung des Spielbetriebs oberhalb der Bezirksebene

- Die Bezirke sind verpflichtet, die vom AK Schiedsrichter (Verband) zum 31. Dezember des Vorjahres für das folgende Spieljahr geforderte Anzahl Schiedsrichtergespanne für die Leitung der Spiele auf Verbandsebene zu melden. In dieser Anzahl sind die Schiedsrichtergespanne enthalten, die vom Hessischen Handballverband in übergeordneten Kader zu melden sind.
- Die Anzahl orientiert sich an der Zahl der aktiven Mannschaften der Bezirke zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres für das folgende Spieljahr.
- Wird von einem Bezirk die Anzahl der zu meldenden Schiedsrichter nicht erfüllt, so sind pro fehlendem Schiedsrichter jeweils 500,- € zur Förderung des SR-Wesens auf Verbandsebene einzuzahlen.
- Die Feststellung, ob die ausreichende Anzahl an Gespannen für das Spieljahr gestellt worden ist, wird am 31.05. des entsprechenden Jahres aufgrund der vom 01.09. – 31.05. täglichen Gespanne getroffen.

§40 Ausbildungskostenersatz beim Vereinswechsel von Schiedsrichtern

Wechselt ein Schiedsrichter(-Anwärter) nach Beginn der Ausbildung den Verein oder die HSG, kann derjenige Verein oder diejenige HSG, die die Anmeldegebühr bezahlt hat/haben, einen Ersatz in Höhe dieser Anmeldegebühr von dem aufnehmenden Verein oder der aufnehmenden HSG einfordern, sofern der Wechsel während der Ausbildungszeit oder der beiden auf die bestandene praktische Prüfung folgenden Spieljahre erfolgt.

Gleiches gilt nach einem Rücktritt mit anschließender Reaktivierung gemäß § 25 (4) SchO HHV.